

# I. KURENDA SZKOLNA.

1865.

31557 II

## 3. 66.

Die ruthenische Kirche zu benennen „grichisch orientalisch.“

In Gemäßheit hochstelliger Weisung v. 9. Jänner 1865, Z. 32712 wird allen Schulvorständen mitgetheilt, daß, im Grunde a. h. Entschließung v. 26. November 1864, die ruthenische Kirche von nun an grichisch-orientalische Kirche heißen soll.

Tarnow 18. Jänner 1865.

## 3. 5.

„Skazówki życia“ Ant. Frydrycha, als Prämienbuch zu gebrauchen.

Im katechetischen Verlage der Wiener k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion ist die Jugendschrift: „Lebenswinke von Anton Friedrich in polnischer Sprache (Skazówki życia. Rozważania dla młodych i starych, przez Antoniego Frydrycha) erschienen, welche vom Lemberger lat. metropol. Consistorium die kirchliche Guttheißung erhalten hat.

Ein broschürtes Exemplar kostet 35 kr. ö. W.

Über Erlass des h. k. k. Staatsministeriums v. 8. Dezember l. J. Z. 12002 wird das hochwürdige Consistorium ersucht, wegen Verwendung dieser Schrift, als Prämienbuch an den Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache im gewöhnlichen Wege entsprechend Sorge tragen zu wollen.

Dieses wird in Folge h. Krakau Statth. Commissions-Erlasses v. 24. Dezember 1864, Z. 32512 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Am 5. Jänner 1865.

## 3. 151.

Das Privilegium der Schulbücher-Verlags-Direktion auf die Herausgabe und den Vertrieb von Schulbüchern für die 2 Unterrealklassen wird aufgehoben und die Wahl derselben der k. k. Statthalterei Kommission überlassen u. d. g.

Mit Erlass der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 7. Februar 1865. Z. 1161, ist nachfolgender Staatsministerial-Erlass v. 6. Jänner 1865. Z. 12766 zur Kenntnißnahme herabgegeben worden:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1864 zu genehmigen geruht, daß das mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1850. (Reichsgesetzblatt Z. 152.) einstweilen noch aufrechterhaltene Privilegium der Schulbücher-Verlags-Direktion auf die Herausgabe und den Vertrieb von Schulbüchern für die, an die Stelle der vierter Klassen getretenen Unterrealschulen von zwei Klassen aufgehoben werde.

Bezüglich der Wahl der Lehr- und Lesebücher für die fraglichen Unterrealschulen hat fortan der mit dem Erlass vom 21. September 1854. Z. 10921. ausgesprochene Grundsatz zur Geltung zu kommen, wonach die k. k. Statthalterei Commission erforderlichen Falles über Anhörung der Lehrkörper oder Direktionen der einzelnen Anstalten von den im Allgemeinen für die zwei untersten Klassen der Realschulen zulässigen Druckwerken diejenigen zur Einführung vorzuschreiben hat, welche nach der Überzeugung der k. k. Statthalterei-Commission bezüglich der Lesebücher nach eingeholtem Einverständnisse der bischöflichen Consistorien (Superintendenzen) verhältnismäßig dem Bedürfnisse am besten entsprechen.

Dasselbe Verfahren hat selbstverständlich auch bezüglich der dritten Klasse der mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen Platz zu greifen, für welche das nun Allerhöchst aufgehobene Privilegium nicht maßgebend gewesen war. Die für die fraglichen Klassen bisher vorgeschriebenen Lehrbücher des Schulbücherverlages treten fortan in die Reihe der allgemein zulässigen, worauf bei der oben erwähnten Vorschreibung in gleichem Maße Bedacht zu nehmen ist, wie auf Druckwerke des Privatverlages.

Dagegen wird das Privilegium des Schulbücherverlages in Betreff der Lehr- und Lesebücher für Volksschulen (mit Einschluß der Hauptschulen) aufrecht erhalten.

Während jedoch bisher für einen bestimmten Zweck nur Eine Ausgabe von Schulbüchern bestanden hatte, z. B. nur Eine Bibel, Ein Erstes &c. Sprach- und Lesebuch und dergleichen, ist es nach der oben angesührten Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember 1864 gestattlich, wo sich ein Bedürfniß darnach fundgibt, namentlich wo dies die Verhältnisse einzelner Arten von Volksschulen (Dorf-, Landstadt-, Großstadtschulen) oder einzelner Länder als wünschenswerth erscheinen lassen, in den Schulbücherverlag auch mehrere Ausgaben, mögen diese nun selbständige Werke, oder blos Umarbeitungen des bisher vorgeschriebenen Schulbuches sein, aufzunehmen und deren Einführung in den betreffenden Volksschulen zu bewirken.

Die k. k. Statthalterei Commission hat diese Gestaltung im Auge zu behalten, und wenn sich ein Anlaß ergibt, davon Gebrauch zu machen, anher nach Beschaffenheit der Sache die geeigneten Anträge zu erstatten. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß es sich den gegenwärtigen Schulbüchern gegenüber nur um einen Fortschritt handeln könne, und daher es nicht angehe, bloß der Sucht nach Neuerungen, wenn diese nicht zugleich die wesentlichen Bedingungen eines ersprießlichen Einflusses auf die Hebung des Volksschulunterrichtes in sich tragen, nachzugeben."

Carnow 18. Februar 1865.

### 3. 138.

**3. poln. Lesebücher für die II. III. und IV. Klasse an Volksschulen, wegen misslungener Übersetzung, außer Gebrauch zu bringen.**

Mit h. Erlass der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 15. Juli 1864, Z. 16607 wurde

die Einführung der für den deutschen Sprachgebrauch in nicht deutschen Volksschulen bestimmten 3 Lesebücher in die 2. 3. und 4. Klasse der Volksschulen angeordnet. Szczepański in Lemberg hat eine sehr mißlungen polnische Übersetzung dieser Lehrbücher bewerkstelligt, welche im Grunde h. Erlasses der Krak. k. f. Statth. Kom. v. 4. Februar 1865, Z. 1661 von den Volksschulen fern zu halten ist. Dieses wird zum Nachverhalte hiermit zur Kenntnis gebracht.

Tarnow 13. Febr. 1865.

### 3. 139.

#### Schattel Ignaz vom Lehrfache ausgeschlossen.

Derselbe aus Konitz in Mähren gebürtig, ist zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend für immer als unfähig erklärt worden. Derselbe ist also weder an einer öffentlichen Volksschule, noch bei einer Privat-Lehranstalt in Verwendung zu nehmen.

Tarnow 14. Febr. 1865.

### L. 91.

#### Jan Hardzieński uzdolniony Organista i Nauczyciel parafialny szuka posady.

Szan. Nadzór szkół ludowych Powiatu Bobowskiego pod d. 20. Stycz. r. b. donosi, że Jan Hardzieński uzdolniony organista oraz nauczyciel parafialny żonaty, konduity najlepszej koło 45 lat liczący zostaje w Lipnicy wielkiej czyli niemieckiej w Dekanacie Bobowskim bez obowiązku z tej przyczyny, że obowiązek organisty został połączony z posadą nauczyciela trywialnego.

Gdyby który ze Szan. Rządów kościoła potrzebował organisty i nauczyciela parafialnego lub też tylko organisty, uprasza, by się zgłosił do Urzędu parafialnego w Lipnicy wielkiej przez pocztę nowo Sandeką lub też do Urzędu dekanalnego Bobowskiego w Jastrzębi pocztą Cieżkowice.

Co niniejszym podaje się do wiadomości.

Tarnów 26. Stycz. 1865.

### L. 854.

#### Wyroby kościelne, złote, srebrne i brązowe PP. Brixia i Andersa we Więdniku.

Panowie zmiankowani na ulicy Mariahilf pod L. 18 mieszkający różne swe wyroby w stylu prawdziwie kościelnym zalecają Szan. Duchowieństwu, i miłośnikom kościołów, o czém niniejsze czynimy uwiadomienie.

Tarnów 1. Marca 1865.

### L. kość. 939.

#### Dwa dziełka: „Der Papst und die modernen Ideen“ i „Petrus Canisius S. J.“ opuściły prasę.

W księgarni P. Karola Sartorego w Więdniku nabywać można przez najbliższą księgarnię krajową powyższe dwa dziełka; pierwsze w 2 częściach za 1 złr. 60 cent. a drugie po 70 cent. Księgarnia takie zalecenie do Nas wysosowała:

## „Der Papst und die modernen Ideen.

### Begleitet von einem päpstlichen Belobungsschreiben. — 2 Theile.

Durch das höchste Wohlgefallen, welches der heilige Vater über dieses Werk ausgesprochen hat, fühle ich mich ermutigt, dasselbe allen Katholiken, welche sich über die verderblichen Irrthümer unserer Zeit und deren Folgen genau unterrichten wollen, auf's Wärmste zu empfehlen, da es einen vollständigen Commentator zur Encyclopa vom 8. Dezember 1864 bildet, mit sämtlichen Belegstellen der Apostolischen Schreiben, aus denen die 80 verworfenen Irrthümer entnommen sind. Einen weiteren Vorzug dieser vortrefflichen Schrift bilden die den 80 Irrthümern gegenübergestellten Antithesen aus der Feder des rühmlichst bekannten Herrn Professor Clemens Schrader S. J.

Ferner erlaube ich mir bei der bevorstehenden Feier der Seligsprechung des seligen Gottesmannes PETRUS CANISIUS, S. J. auf die in meinem Verlage soeben anonym erschienene Lebensskizze dieses grossen Glaubenshelden aufmerksam zu machen.

Verfasser dieses Buches ist ein vielbegabter, bescheidener Priester, welcher durch seine zahlreichen gediegenen Schriften schon in und außer Österreich zweifellos sehr segensreich gewirkt hat.

Ein sehr schönes sinnreiches Titelkupfer, (steht voran) und führt uns den erwürdigten Canisius 1. als ein Geschenk der göttlichen Vorsehung, — 2. als Apostel, — 3. als Theologen, 4. als Freund der Jugend, — 5. als Heiligen, und 6. als Verklärten in einem herrlichen Lebensbilde vor die Seele.

Den Schluss bildet das Breve Pius IX. über die Seligsprechung und ein Kirchengebet zu dem seligen Diener Gottes Petrus Canisius“

Szan. Duchowieństwo i Nauczycielstwo pobożnych dzieł a mianowicie skrywione o zasadach religii i kościoła wyobrażenia sprostujących łaknące, skorzystać zechce z tej sposobności pomnożenia księgozbioru swego i oświecenia siebie w tym odmęcie nauk fałszywych, na pozór do smaku przypadających. Szczególniej Żywot Ś. Kanizusza, Twórcy Katechizmu szkolnego, będzie wzorem gorliwości w nauczaniu i wychowywaniu młodzieży tak dla duchownych jako i świeckich Przewodników onejże.

Tarnów d. 9. Marca 1865.

Z Konsistorza Biskupiego,

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

Tarnów dnia 11. Marca 1865.

Jan Figwer,

Kanclerz.